

Beweisverwertungsverbote: V-Mann

Trenne verdeckter Ermittler, nicht offen operierender Verfolgungsbeamter und Vertrauensperson.

Rechtsgrundlage VE: § 110a ff. StPO

Rechtsgrundlage VP: wie privater Zeuge, daher langt § 163 aus. Rechtsstaatliche Grenzen, daher nur bei (1) Straftat erheblicher Bedeutung, (2) subsidiäre Maßnahme und (3) andere Maßnahmen weniger erfolgversprechend.

Zustimmung Ri analog § 110b II StPO nicht notwendig, da keine besonderen Befugnisse.

Verwertungsverbot analog § 252 bei ZVR in HV?

Anderer Schutzzweck: § 52 soll Angehörigen vor Konflikt zwischen Angehörigenschutz und Wahrheitspflichtbewußtsein bei Vernehmung schützen. Äußerungen gegenüber "falschem Freund" (Sedelmayr) bleiben verwertbar, Konflikt droht nicht.

Argumente im Zweifel:

Für ein Beweisverwertungsverbot:

- Ø Vergleichbarkeit mit § 136a StPO – hat der erhobene Beweis einen Beweiswert?
- Ø Unantastbarer Kernbereich der Privat- und Intimsphäre verletzt (Kernbereichslehre)
- Ø Die verletzte Norm sollte gerade dem Schutz des Beschuldigten (Rechtskreis- oder Schutznormlehre)
- Ø Gerade die Verwertung des Beweises führt zu einer nochmaligen Verletzung der Rechte des Beschuldigten bzw. zu einer Intensivierung der Verletzung (Intensivierungslehre)
- Ø Nemo tenetur, se ipsum accusare

Gegen ein Beweisverwertungsverbot spricht:

- Ø Das Beweismittel hätte auch auf rechtmäßige Weise erlangt werden können (hypothetischer Ermittlungsverlauf?)
- Ø Eine Disziplinierung der Strafverfolgungsorgane im Wege eines BVV ist nicht notwendig, da diese wirksam schon durch das Straf- und Disziplinarrecht sichergestellt ist
- Ø Das unzulässig gewonnene Beweismittel ist letztes Mittel zur Aufklärung von Schwerstkriminalität, Interessenabwägung zwischen dem schutzwürdigen Interesse des Beschuldigten und einer wirksamen Strafverfolgung